

„cold calling“). Ein solches unlauteres Verhalten kann zum Widerruf der Erlaubnis nach § 34c GewO führen. 2 von 2

Gebührenberechnung:

Die Verwaltungsgebühr beträgt
Abzüglich der geleisteten Anzahlung von
beträgt die noch zu zahlende Restgebühr

600,00 €

300,00 €

300,00 €

Die Gebühr berechnet sich nach Nr. 221611 und 22162 des Gebührenverzeichnisses zu den Verwaltungsrichtlinien der Stadt Kassel zur Anwendung des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11.07.1972 (GVBl. I, S. 235).

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen den Inhalt des vorstehenden Bescheides können Sie gem. §§ 69, 70 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Widerspruch einlegen. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides (Erhalt des Schreibens) beim Magistrat der Stadt Kassel, Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Str. 29, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Rechtsbehelf des Widerspruchs ist auch dann gegeben, wenn neben der Sachentscheidung auch die Kostenentscheidung angefochten werden soll.

Wenn allein die Kostenentscheidung angefochten wird, findet kein Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) statt. In diesem Fall kann gegen die Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Tischbeinstraße 32, 34121 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Frank Fricke

